VERORDNUNG (EWG) Nr. 764/76 DER KOMMISSION

vom 1. April 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 über Durchführungsbestimmungen zur Verpflichtung zum Kauf von Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 genannte Kautionsbetrag ist für die Waren in der Tabelle des Anhangs in der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 der Kommission vom 26. März 1976 über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 563/76 über die Verpflichtung zum Kauf von Magermilchpulver (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/76 (3), festgesetzt worden.

Die in dieser Tabelle stehenden Angaben können zu Klassifizierungsfehlern der in diesem Anhang aufgeführten Waren führen. Deshalb können die für einige Waren zu stellenden Kautionen sich als ungerechtfertigt erweisen.

Um diesen Nachteil zu beseitigen, ist es angebracht, die in diesem Anhang stehenden Angaben näher zu präzisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.
(2) ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1976, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1976, S. 45.

ANHANG

Kautionsbeträge

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Kaution (RE/Tonne
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert :	
	ex B. andere, ausgenommen Rizinus :	
	— Soja	20,3
	— Lein	16,7
	— Baumwolle	12,9
	— Erdnüsse	12,4
	— Raps und Rübsen	11,9
	— Sonnenblumen	10,5
	— Mohn, Buchecker, Leindotter, Illipe, Mowrah, Bassia, Sheanuß, Purgierstrauch, Purgierölbaum und Senf	0
	— andere	7,8
12.02	Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl :	
	A. von Sojabohnen	20,3
	ex B. andere, ausgenommen Rizinus :	
	— Lein	16,7
	— Baumwolle	12,9
	— Erdnüsse	12,4
	— Raps und Rübsen	11,9
	— Sonnenblumen	10,5
	— andere	7,8
12.10	Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwekken ; Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter :	
	B. andere	4,5
23.03	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung ; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien ; Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände :	
	A. Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt :	
	II. von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger	4,5
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß :	
	ex B. andere, ausgenommen Rizinusschrot und andere Rückstände von Rizinus :	
	— Soja und Lein	27
	— Erdnüsse, Baumwolle, Sonnenblumen	24,3
	— andere Erzeugnisse der Tarifnummer 12.01	21,6
	— andere	4,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Kaution (RE/Tonne
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :	
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen	27
	C. andere	27